

Weitere Informationen zur Umsetzung der GAP-Reform

Stand: 29. April 2005

Die Broschüre „Meilensteine der Agrarpolitik“ gibt die Rechtslage zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses am 1. Dezember 2004 wieder. Zwischenzeitlich sind Änderungen am EG-Recht vorgenommen worden. Darüber hinaus wird die Betriebsprämien durchführungsverordnung, die die nationale Umsetzung regelt, geändert, um einerseits die EG-rechtlichen Änderungen umzusetzen und andererseits die zur Verwaltungsdurchführung notwendigen Konkretisierungen vorzunehmen.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Änderungen, die insbesondere für das Antragsverfahren 2005 von Bedeutung sind, vor. Für weitere Rückfragen setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Landesstelle in Verbindung.

I. EG-rechtliche Änderungen:

- Änderungen im Zusammenhang mit der Antragstellung (S. 81 ff der Broschüre):

Der Betriebsinhaber muss im Sammelantrag alle ihm zur Verfügung stehenden Flächen angeben, unabhängig davon, ob er eine Beihilfe dafür beantragt oder nicht. Damit der Betriebsinhaber dieser Verpflichtung nachkommt, sieht das Gemeinschaftsrecht eine neue Sanktionsregelung vor, wonach der Gesamtbetrag der dem Betriebsinhaber für das betreffende Jahr zu zahlenden Direktzahlungen bei Verstößen gegen diese Verpflichtung unter bestimmten Voraussetzungen und je nach Schwere der Versäumnisse um bis zu 3 Prozent gekürzt wird.

- Fälle in besonderer Lage:

= Investitionen (S. 41 ff der Broschüre)

Auch die langfristige Pacht für sechs und mehr Jahre von Produktionskapazitäten (z.B. Pacht eines Stalles) wird nunmehr als Investition anerkannt.

= Pacht oder Kauf eines Betriebes oder Betriebsteils (S. 43 ff der Broschüre)

Es wird klargestellt, dass die im Bezugszeitraum verpachteten Flächen nicht notwendigerweise auch zum Zeitpunkt des Kaufs bereits verpachtet sein mussten. Ein Fall in besonderer Lage ist auch dann gegeben, wenn ein Betriebsinhaber Flächen kauft und anschließend mit dem Ziel verpachtet, innerhalb eines Jahres nach Auslaufen der Pacht die landwirt-

schaftliche Tätigkeit wieder aufzunehmen oder auszuweiten. Dies gilt nicht, wenn der Pachtvertrag nach Ablauf verlängert worden ist.

- **Nachbau von OGS als Nebenkultur (S. 60 der Broschüre)**

Die sog. Nachbauregelung ist bisher erst ab dem 1. Januar 2006 zugelassen. Die Mitgliedstaaten können jedoch nunmehr entscheiden, diese Regelung bereits zum 1. Januar 2005 anzuwenden. Deutschland will davon Gebrauch machen und es ist eine entsprechende Änderung der Betriebsprämienverordnung vorgesehen.

- **Änderung von Definitionen (S. 99ff der Broschüre):**

Niederwald mit Kurzumtrieb (KN-Code Ex 0602 90 41), Miscanthus sinensis (KN-Code Ex 0602 90 51) und Phalaris arundacea (Rohrglanzgras – KN-Code Ex 1214 90 90) gelten nunmehr als **Dauerkulturen** und gehören damit nicht zur beihilfefähigen Fläche.

Abweichend davon zählen sie zu den **mehnjährigen Kulturen** und damit zur beihilfefähigen Fläche für die Betriebsprämie, wenn

- a) mit dieser Fläche Zahlungsansprüche für Stilllegung aktiviert werden,
- b) für diese Fläche die Energiepflanzenprämie (die zusätzlich zur Betriebsprämie gewährt werden kann) beantragt wird,
- c) die Fläche zwischen dem 30. April 2004 und dem 10. März 2005 mit diesen Kulturen bepflanzt worden ist
- d) oder eine Fläche, die vor dem 30. April 2004 mit diesen Kulturen bepflanzt wurde, im Hinblick auf die Anwendung der Betriebsprämienregelung zwischen dem 30. April 2004 und dem 10. März 2005 gepachtet oder gekauft wurde.

Im Ergebnis dürften diese Flächen damit in den allermeisten Fällen weiterhin zur beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung gehören.

- **Wiedereinziehung zu Unrecht zugewiesener Ansprüche (S. 85 ff der Broschüre)**

Wird, nachdem dem Betriebsinhaber Zahlungsansprüche zugewiesen worden sind, festgestellt, dass bestimmte Zahlungsansprüche zu Unrecht zugewiesen wurden, so muss der Betriebsinhaber bzw. ggf. ein anderer Betriebsinhaber, der die Zahlungsansprüche inzwischen vom Betriebsinhaber erhalten hat, diese zugunsten der nationalen Reserve zurückgeben.

Im Falle, dass der Wert der Zahlungsansprüche zu hoch ist, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Wertes. Dies gilt auch für den Fall, dass der Zahlungsanspruch inzwischen an andere Betriebsinhaber übertragen worden ist. Hat ein Betriebsinhaber Zahlungsansprüche übertragen, ohne bestimmte gemeinschaftsrechtliche Regelungen zu beachten, so gilt die Übertragung als nicht erfolgt.

II. Änderung der Betriebsprämien durchführungsverordnung

BMVEL hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien durchführungsverordnung vorgelegt. Der Bundesrat hat am 29. April 2005 dieser Änderungsverordnung mit einigen Maßgaben zugestimmt. Die Verordnung wird in Kürze in Kraft treten. Folgende wesentliche Änderungen sind hervorzuheben:

- **Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteils (S. 39 ff der Broschüre) und Pacht oder Kauf eines Betriebes oder Betriebsteils (S. 43 ff der Broschüre)**

Es wird klargestellt, dass im Rahmen der Verpachtung oder des Verkaufs des Betriebes oder Betriebsteils auch die entsprechenden Prämienansprüche, Lieferrechte oder Produktionsquoten mit übertragen werden müssen. Nur in diesem Umfang können entsprechende betriebsindividuelle Beträge zugrunde gelegt werden.

- **Investitionen (S. 41 ff der Broschüre)**

= Sofern die Investition zum 17. Mai 2005 noch nicht fertig gestellt ist, ist die Fertigstellung der zuständigen Landesstelle bis spätestens 15. Mai 2006 nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Fertigstellung auf Grund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände bis dahin nicht erfolgen kann; die Fertigstellung muss dann unverzüglich nachgeholt werden.

In den Fällen, in denen die Fertigstellung der Investition erst nach dem 15. Mai 2005 erfolgt, wird ein zusätzlicher Referenzbetrag ab dem Jahr 2006 gewährt.

= Es wird klargestellt, dass Vertrauensschutz bei Investitionen nur bestehen kann, wenn diese im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben erfolgt sind. Daher hat der Betriebsinhaber der zuständigen Stelle nachzuweisen, dass notwendige Anzeigen bis zum 15. Juli 2005 abgegeben worden sind. Sofern Genehmigungen für die Investition erforderlich waren, müssen diese ebenfalls bis zum o. g. Termin vorliegen oder zumindest beantragt worden sein. Im Falle beantragter Genehmigungen hat der Betriebsinhaber die nachgeholte Genehmigung spätestens mit Ablauf des 15. Mai 2006 nachzuweisen, es sei denn das Nichterteilen der Genehmigung beruht auf einem Umstand, den der Betriebsinhaber nicht zu vertreten hat.

= Eine Investition in die Erweiterung der Produktionskapazität der Mutterkuhhaltung oder der Mutterschafhaltung wird nach den bestehenden Regelungen nur in dem Umfang berücksichtigt, in dem Betriebsinhaber bis zum 15. Mai 2004 Prämienansprüche erworben hat. Es reicht für den Erwerb der Prämienrechte aus der nationalen Reserve nunmehr aus, dass die entsprechenden Prämienrechte bis zum 15. Mai 2004 beantragt worden sind und eine Zuteilung möglich gewesen wäre.

- = Es wird geregelt, in welchem Umfang Investitionen in die Haltung männlicher Rinder oder die Mast von Kälbern bei der Ermittlung des Referenzbetrages berücksichtigt werden. Ist die zusätzliche Produktionskapazität bis zum 31.12.2003 fertig gestellt, werden grundsätzlich (*Ausnahmen für Härtefälle und besondere Produktionsverfahren werden vorgesehen*) die in der zusätzlichen Produktionskapazität erzeugten Tiere zugrunde gelegt, für die im Jahr nach der Fertigstellung Sonderprämien für männliche Rinder oder Schlachtprämien für Kälber beantragt und die für die Prämiengewährung ermittelt worden sind.

Ist die zusätzliche Produktionskapazität ab dem 1. Januar 2004 fertig gestellt, erfolgt die Ermittlung des zusätzlichen Referenzbetrages kalkulatorisch auf der Basis der geschaffenen Stallplätze, Annahmen über die durchschnittliche Haltungsdauer der betreffenden Tiere (betriebliche Daten 2004, oder sofern diese nicht vorliegen oder nicht repräsentativ sind, regionale Durchschnittswerte) sowie üblicher Leerstände. In den Fällen, in denen die Fertigstellung zwischen dem 1. Januar 2004 und 15. Mai 2004 erfolgt, wird die Investition aber nur dann berücksichtigt, wenn die zusätzliche Produktionskapazität bis Ende 2004 mindestens einmal zu 50 Prozent genutzt worden ist.

In den Fällen, in denen die Ermittlung des zusätzlichen Referenzbetrages kalkulatorisch erfolgt (insbesondere Fertigstellung der zusätzlichen Produktionskapazität ab dem 1. Januar 2004), wird die ermittelte Zahl männlicher Rinder mit einem Faktor von 0,88 multipliziert. Dadurch erfolgt eine Gleichbehandlung mit den Fällen, in denen die Fertigstellung früher erfolgte und auch eine Plafondkürzung bei der Ermittlung des zusätzlichen Referenzbetrages berücksichtigt wird.

- = Investitionen in die Produktionskapazität von Trockenfutter werden nur in dem Umfang berücksichtigt, soweit bis zum 15. Mai 2004 die der zusätzlichen Produktionskapazität entsprechenden Genossenschaftsanteile erworben, Lieferverträge abgeschlossen oder Liefererklärungen abgegeben und entsprechende Futtermengen im Jahr 2004 geliefert worden sind.
- = Für die Ermittlung der Extensivierungszuschläge werden bei der Berechnung der Besatzdichte im Jahr 2005 in Anlehnung an die bisherigen Regelungen nur die im Sammelantrag 2005 vom Betriebsinhaber angegebenen Dauergrünlandflächen sowie die Flächen, die für den Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras, Klee-Luzerne-Gemischen oder als Wechselgrünland genutzt werden, zugrunde gelegt und klargestellt, dass die Besatzdichteregulung bei dem Extensivierungszuschlag immer gesamtbetrieblich einzuhalten ist..

- **Umstellung der Erzeugung bei Aufgabe der Milcherzeugung (S. 46 f)**

- = Es wird auch hier klargestellt, dass Vertrauensschutz bei der Umstellung der Erzeugung nur bestehen kann, wenn diese im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben erfolgt ist. Insoweit gelten die bei den Investitionen gemachten Ausführungen zu den ggf. erforderlichen Anzeigen und Genehmigungen entsprechend.
- = Bei der Umstellung der Erzeugung wird gefordert, dass 50 Prozent der neuen Erzeugung am 15. Mai 2004 bereits im Betrieb vorhanden sein muss. Es wird klargestellt, dass hierfür dann auch die erforderlichen Prämienansprüche, Lieferrechte oder Produktionsquoten vorhanden sein müssen. Auch hier reicht es aber für den Erwerb der Prämienrechte aus der nationalen Reserve aus, dass die entsprechende Prämienrechte bis zum 15. Mai 2004 beantragt worden sind und eine Zuteilung möglich gewesen wäre.
- = Die Besatzdichteregelung wird wie bei der Investition entsprechend geregelt. Es gelten daher die o. g. Ausführungen entsprechend.